

Betriebsgefahr

Operational hazard

Erläuterung

Der Halter eines Kfz haftet für Sach- und Personenschäden, auch ohne dass er ein Verschulden am Zustandekommen eines Verkehrsunfalles trägt. Der Betrieb eines Kfz wird vom Gesetzgeber quasi als "erlaubte Gefahrenquelle" angesehen; hieraus ist der Begriff der *Betriebsgefahr* entstanden. Je nach Verschuldensgrad der Beteiligten kann eine Betriebsgefahr auch in den Hintergrund treten. Normalerweise wird die Betriebsgefahr eines Pkw mit einer Haftungsquote von 20 bis 30 % bewertet. Für Lkw können höhere Quoten angesetzt werden.

Beispiel:

Der Vorfahrtberechtigte an einer Kreuzung kann bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich damit rechnen, dass ihm sein Schaden vom Wartepflichtigen bzw. dessen Versicherung ersetzt wird. Verhält sich der Vorfahrtberechtigte nicht [StVO](#)-konform, weil er etwa mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs ist, kommt seine Betriebsgefahr zum tragen und er kann nicht mehr mit vollem Ersatz seines Schadens rechnen.

Weitere Hinweise

- Die Betriebsgefahr ist eine verschuldensunabhängige Haftung. Sie greift auch dann, wenn der Fahrer eines Kfz keinen Regelverstoß oder Fahrfehler begangen hat.
- Von einer Haftungsquote für die Betriebsgefahr wird in der Regel dann abgesehen, wenn der Verstoß des Unfallgegners besonders grob war.
- Im Vergleich zu einem Kraftfahrzeug tritt die Betriebsgefahr eines Fahrrades in den Hintergrund.
- Ein Pedelec ist kein Kraftfahrzeug (§ 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG))
- E-Scooter sind Kraftfahrzeuge. Grundsätzlich gilt daher für alle, die E-Scooter fahren, Paragraph 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Siehe auch

- [wikipedia - Betriebsgefahr](#)
- §7 [StVG](#)
- Verschuldensunabhängige [Gefährdungshaftung](#)
- <http://www.verkehrsexikon.de/Module/BetriebsGefahr.php>